

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. Dezember 1999

Nummer 50

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 407 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses (Polizeihauptkommissar Fritz-Werner Ganse). S. 311
- 408 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses (Polizeioberkommissar Jochen Muehlmann). S. 312

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 409 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24. Oktober 1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 2. Mai 1974/2 Karten. S. 312
- 410 Neufassung der Satzung des Deichfinanzierungsverbandes Bislich-Elten/1 Karte. S. 312
- 411 Öffentliche Bekanntmachung der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW. S. 317

Kulturelle Angelegenheiten

- 412 Veränderung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelischen-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel. S. 318

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 413 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 318
- 414 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19443126). S. 318

Beilage: 3 Karten

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 407 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausseses**
(Polizeihauptkommissar Fritz-Werner Ganse)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 7. Dezember 1999

Der Dienstausses Nr. 5035 des Polizeihauptkommissars Fritz-Werner Ganse, ausgestellt am 12. Januar 1981 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 311

408 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Polizeioberkommissar Jochen Muehlmann)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 7. Dezember 1999

Der Dienstausweis Nr. 4449 des Polizeioberkommissars Jochen Muehlmann, ausgestellt am 5. April 1979 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 312

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

409 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“
in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern
vom 24. Oktober 1972 und der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Bereich des Kreises Geldern
vom 2. Mai 1974/2 Karten**

Bezirksregierung
51.2.1.08.21

Düsseldorf, den 29. November 1999

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in den Anlagen Nr. 2 und Nr. 3 (Karten im Maßstab 1:2500 bzw. 1:2000) schwarz umrandete und gepunktete Fläche in der Stadt Straelen, Kreis Kleve, Gemarkung Herongen, Flur 7, Flurstücke 29 (tlw.), 40, 76, 74 (tlw.), 55 (tlw.), Flur 8, Flurstück 67 (tlw.).

Die Anlagen Nr. 2 und Nr. 3 sind Teil der Verordnung.

Anlage Nr. 1 ist eine Übersichtskarte.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24. Oktober 1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 2. Mai 1974 angeordnete Natur- bzw. Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf

als höhere
Landschaftsbehörde

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 312

410 **Neufassung der Satzung
des Deichfinanzierungsverbandes
Bislich-Elten/1 Karte**

Bezirksregierung
54.15.81-95a

Düsseldorf, den 7. Dezember 1999

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 [Wasser-verbands-gesetz - WVG - (BGBI. I, S. 405)] genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Deichfinanzierungsverbandes Bislich-Elten am 8. November 1999 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wie folgt:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Deichfinanzierungsverband Bislich-Elten“. Er hat seinen Sitz in Rees, Kreis Kleve.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991, BGBI. I, S. 405.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

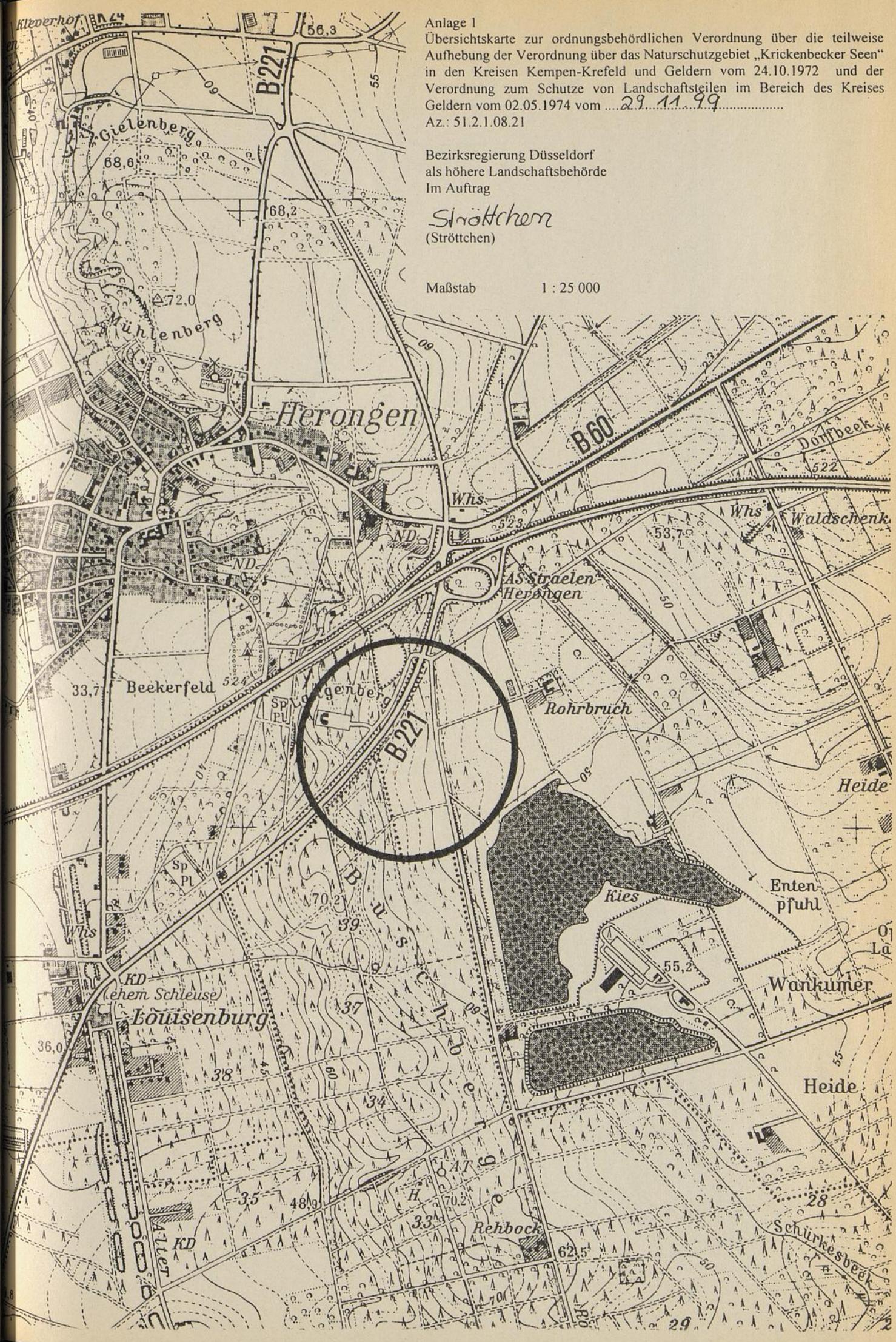
§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband finanziert den Eigenanteil seiner Mitglieder für die Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen. Die erforderlichen Darlehen werden vom Deichfinanzierungsverband aufgenommen. Einzelheiten werden in Richtlinien zur Kreditfinanzierung geregelt. Die Änderung der Richtlinien erfolgt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Finanziert werden die Aufwendungen nach Abs. 1 nur insoweit, als

- der Mitgliedsverband dies beantragt,
- die Maßnahmen eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 23. September 1986 bedürfen (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -; BGBI. I, S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Aufwendungen für den örtlichen Hochwasserschutz erforderlich sind. Für den Hochwas-



Anlage 1
 Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise
 Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kriekenbecker Seen“
 in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24.10.1972 und der
 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises
 Geldern vom 02.05.1974 vom 29.11.99
 Az.: 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

Ströttchen
 (Ströttchen)

Maßstab 1 : 25 000

Gemarkung Herongen Flur 8

NSG

LSG

Buschberg

Gemarkung War Flur 1

Gemarkung Herongen Flur 7

Der Langenberg

Alter Venloer

Mühlbacher Straße

- LSG Landschaftsschutzgebiet
- NSG Naturschutzgebiet
- Flächen zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz

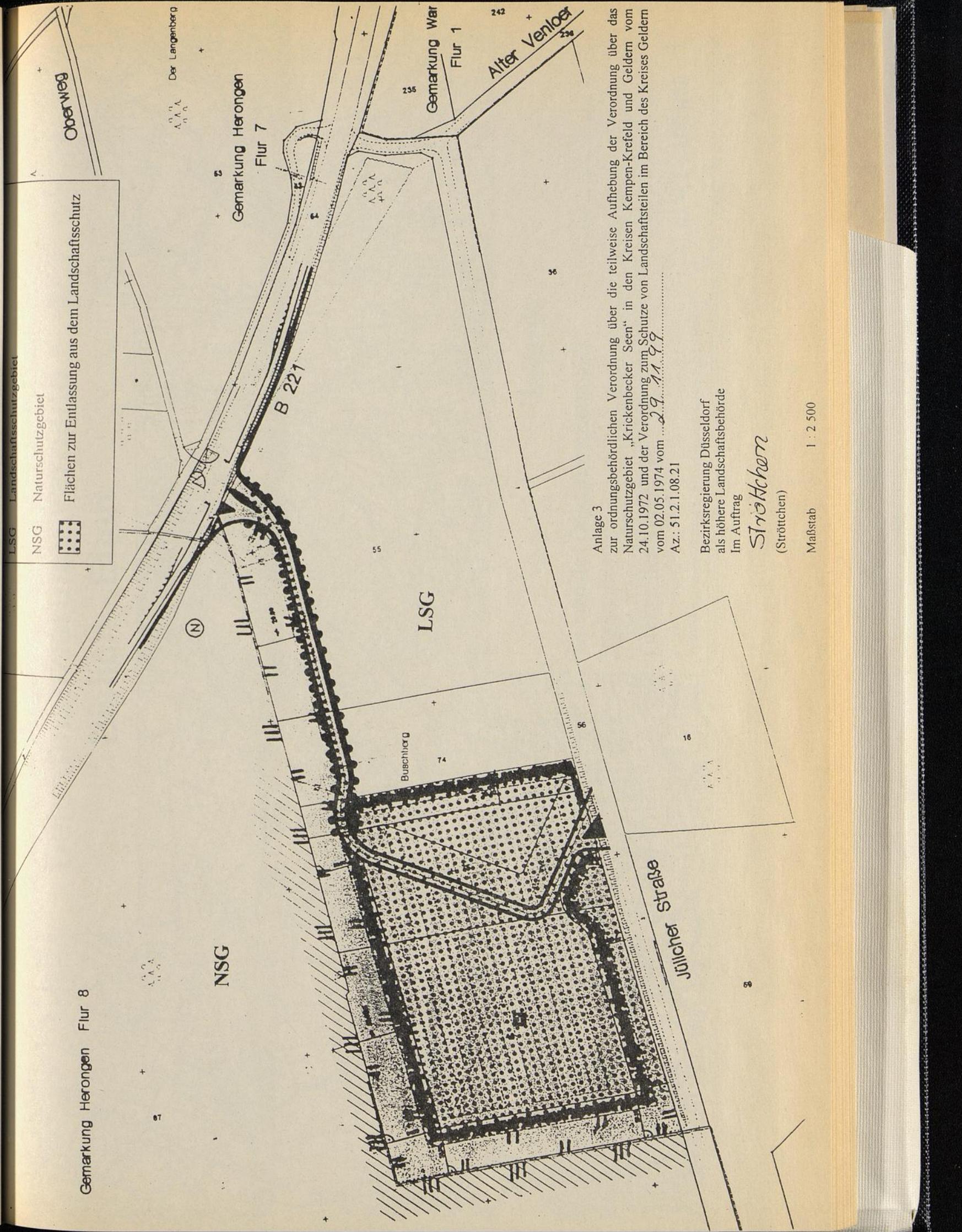


Anlage 3
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ in den Kreisen Kempen-Krefeld und Geldern vom 24.10.1972 und der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern vom 02.05.1974 vom 29.11.99
 Az.: 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

Strötchen
 (Strötchen)

Maßstab 1 : 2 500





Deichfinanzierungsverband Bislich - Elten



Legende

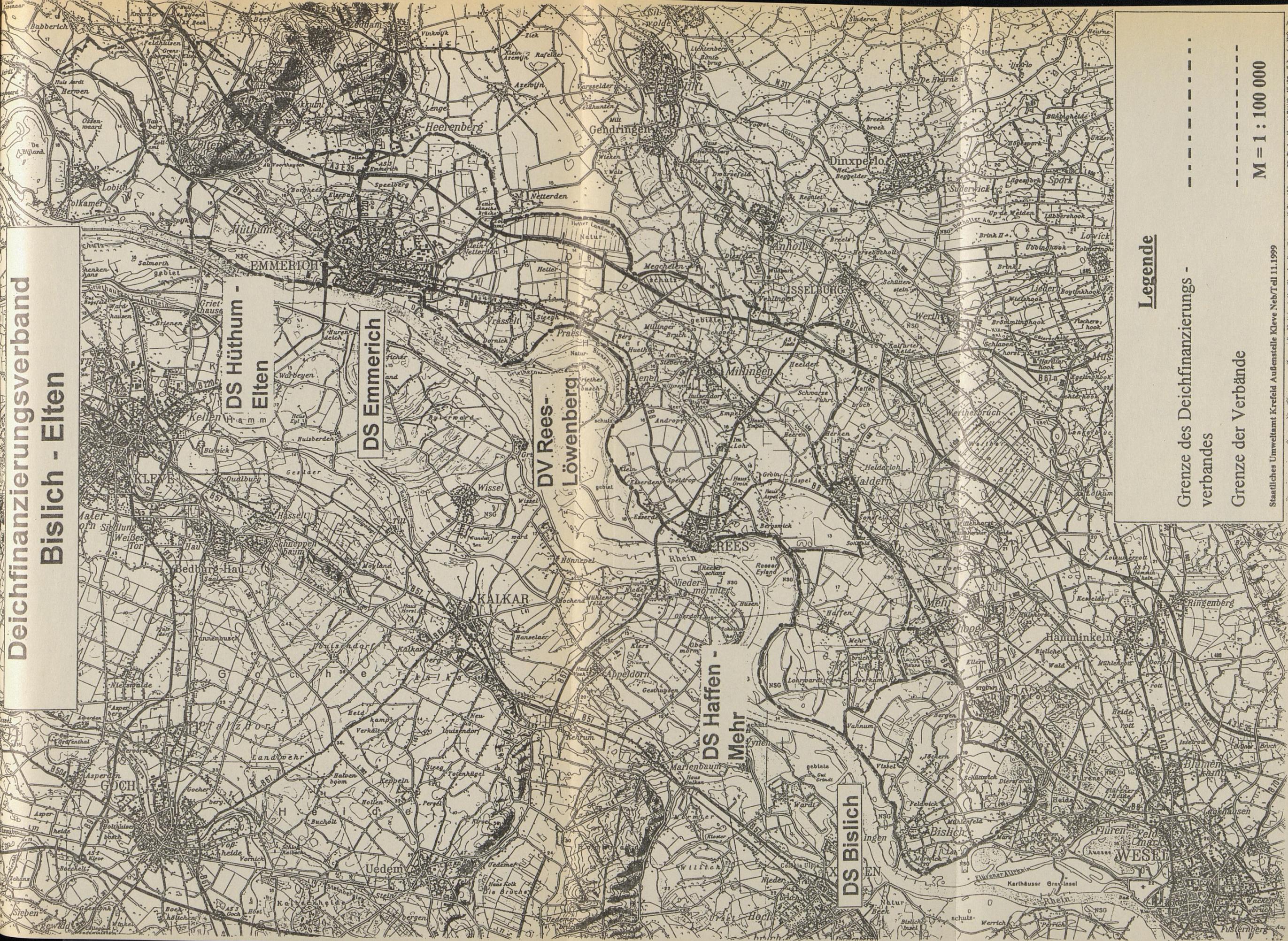
--- Grenze des Deichfinanzierungsverbandes

--- Grenze der Verbände

M = 1 : 100 000

Staatliches Umweltamt Krefeld Außenstelle Kleve Neb/Tell 11.1999

**Deichfinanzierungsverband
Bislich - Elten**



**DS Hüthum -
Elten**

DS Emmerich

**DV Rees -
Löwenberg**

**DS Haffen -
Mehr**

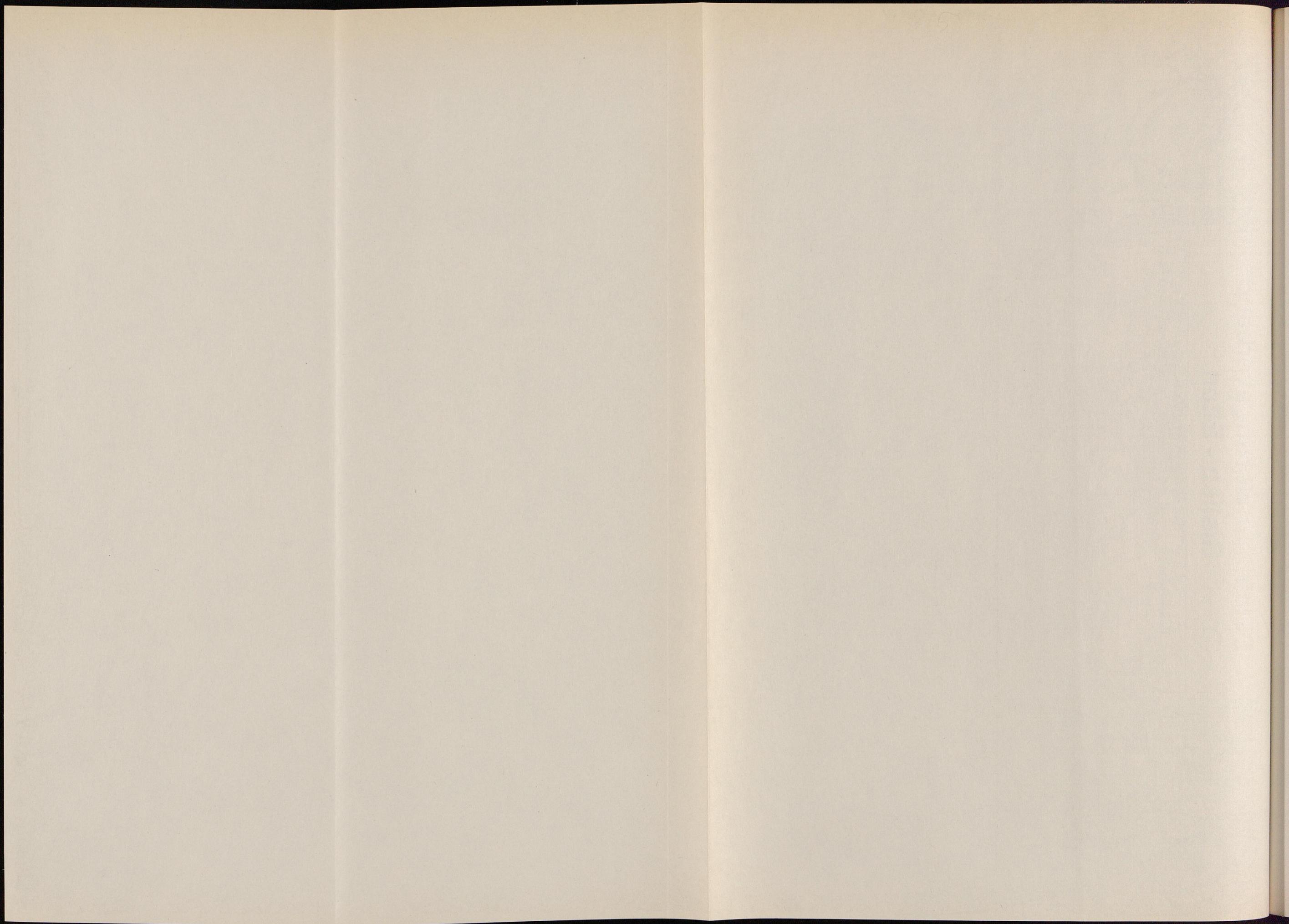
DS Bislich

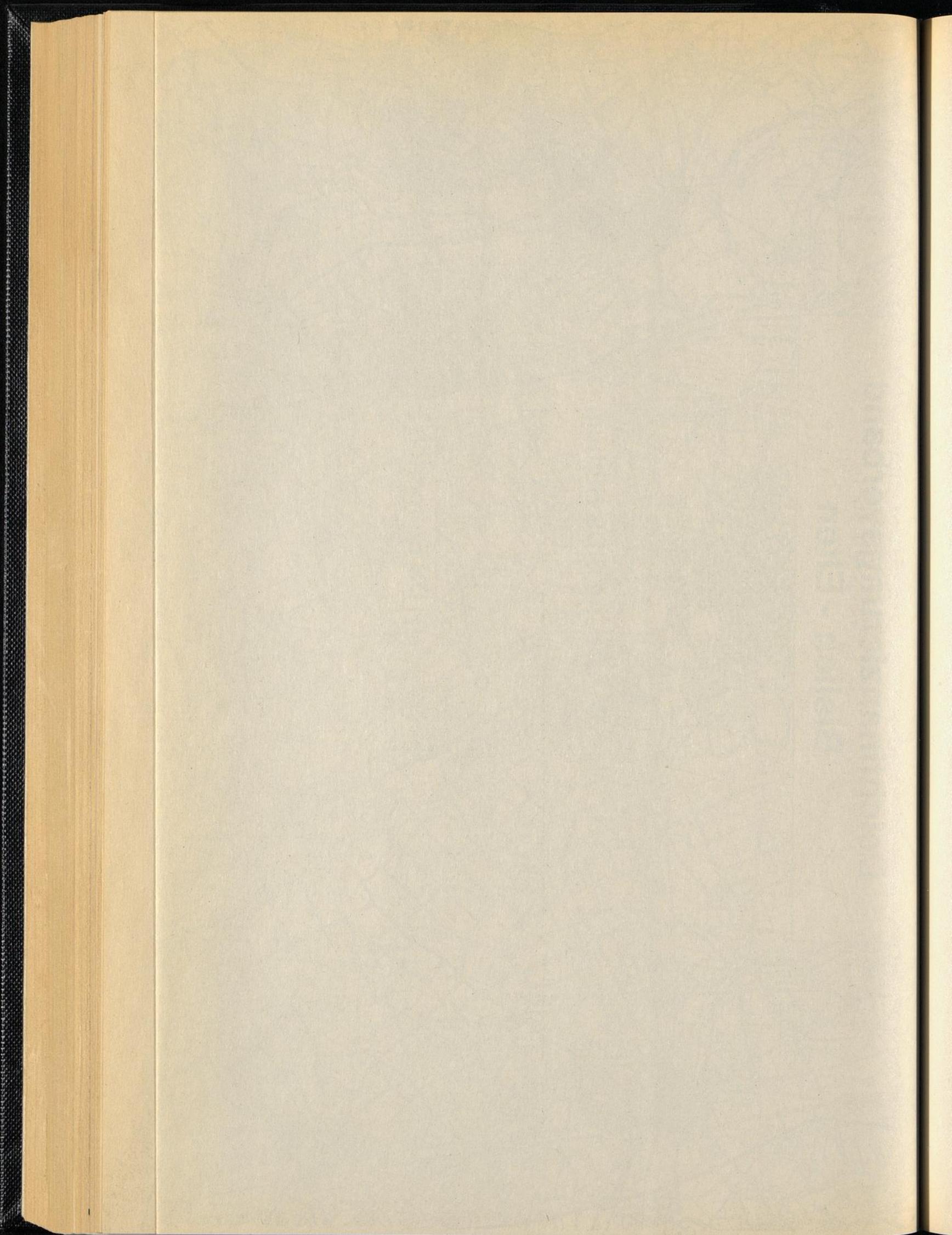
Legende

--- Grenze des Deichfinanzierungsverbandes

--- Grenze der Verbände

M = 1 : 100 000





erschutz erforderlich sind diejenigen Aufwendungen, die im Rahmen einer Förderung durch das Land NW als förderfähige Kosten anerkannt werden und

– die Aufwendungen nicht durch förderungsschädliche Handlungen des Mitgliedverbandes entstanden sind.

(3) Für Bau, Sanierung, Unterhaltung und Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen bleiben die Mitgliedsverbände zuständig. Sie beantragen die Plangenehmigungen und Planfeststellungen.

§ 3

Finanzierung der Maßnahmen

(1) Die Mitgliedsverbände erhalten nach Bedarf Abschlagszahlungen vom Deichfinanzierungsverband. Näheres regeln die Richtlinien zur Kreditfinanzierung.

(2) Die Mitglieder haben den Nachweis zu erbringen, daß die Abschlagszahlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 spätestens innerhalb von 2 Monaten benötigt werden. Näheres regeln die Richtlinien zur Kreditfinanzierung.

Der Deichfinanzierungsverband kann die bereits geleisteten Zahlungen jederzeit überprüfen. Hierfür besitzt er die notwendigen Einsichtsrechte in die die Maßnahme betreffenden Unterlagen des jeweiligen Verbandes (Belege, Finanzierungsplan etc.).

(3) Nach Abschluß der Maßnahme ist eine Schlußabrechnung durchzuführen. Je nach Ergebnis der Schlußabrechnung erfolgt eine Abschlußzahlung oder der jeweilige Verband hat zuviel geleistete Mittel mit Zinsen an den Deichfinanzierungsverband zurückzuzahlen. Näheres regeln die Richtlinien zur Kreditfinanzierung.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus einem Verbandsplan der Hochwasserschutzanlagen mit den Grenzen des Verbandsgebietes (Maßstab 1:100 000). Diejenigen Hochwasserschutzanlagen, deren Bau oder Sanierung vom Verband finanziert wird, sind farblich gesondert auszuweisen. Datum und Aktenzeichen der dazugehörigen behördlichen Entscheidung sind anzugeben.

(2) Der Plan liegt beim Verbandsvorsteher zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- die Deichschau Bislich,
- die Deichschau Haffen-Mehr,
- der Deichverband Rees-Löwenberg,
- die Deichschau Emmerich,
- die Deichschau Hüthum-Elten.

§ 6

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet des Verbandes Bislich-Elten umfaßt die Verbandsgebiete seiner Mitglieder im rechtsrheinischen Polder ab Wesel-Bislich stromab bis zur niederländischen Grenze. Weitere

Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Übersichtskarte liegt beim Verbandsvorsteher zur Einsichtnahme aus.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Sitzungen der Verbandsorgane

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsorgane nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden, dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Verbandsversammlungen ferner die Vorstandsmitglieder ein. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsorgane auch einzuberufen auf Antrag von drei Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans. Der Antrag muß dem Verbandsvorsteher schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 9

Beschließen der Verbandsorgane

(1) Die Verbandsorgane bilden ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsorgane sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied des jeweiligen Organs und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsorgane zu übersenden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in dringenden Fällen beschlossen werden.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsverbände, und zwar

- 1 Vertreter der Deichschau Bislich,
- 1 Vertreter der Deichschau Haffen-Mehr,
- 1 Vertreter des Deichverbandes Rees-Löwenberg,
- 1 Vertreter der Deichschau Emmerich,
- 1 Vertreter der Deichschau Hüthum-Elten.

(2) Die Mitgliedsverbände benennen ihre Vertreter. Für jedes Verbandsversammlungsmitglied ist von den Mitgliedsverbänden ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird für eine Amtszeit von fünf Jahren benannt. Das Amt endet am 31. März, erstmals am 31. März 2001.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Benennung der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz benannt werden. Ansonsten rückt der Stellvertreter nach.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen.
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch über eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan), Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Verbandsvorsteher und 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Für die Vorstandsmitglieder haben die Vertreter der Mitgliedsverbände in der Verbandsversamm-

lung ein Vorschlagsrecht, und zwar schlägt jeder Mitgliedsverband jeweils ein Vorstandsmitglied vor.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein ständiger Vertreter gewählt.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2001.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so wird er durch seinen Vertreter vertreten, falls eine Ersatzwahl unterbleibt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt über

1. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Vorschläge für die Änderung der Satzung,
3. die Aufnahme von Kassenkrediten,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. die Aufstellung der Jahresrechnung,
6. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
7. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
8. Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet wird und deren Betrag den Wert von 5000,- DM überschreitet.

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 18

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

(1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Die Teilnehmer an den Sitzungen der Verbandsorgane erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Verbandsversammlung.

§ 19

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung ihn vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er ist die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten, die Verbindlichkeiten abzudecken und evtl. Schulden zu tilgen.

(5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 20

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn

a) sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,

b) erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen

oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 21

Kredite

Der Deichfinanzierungsverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen der Mitgliedsverbände oder zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 22

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbeträge aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 23

Rücklagen

(1) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.

(2) Die Rücklagen dienen der Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben für den Ersatz oder die Sanierung von Verbandsanlagen der Mitgliedsverbände.

(3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 24

Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 25

Rechnungsprüfung (Interne Prüfung)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die interne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle.

(4) Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter obliegt einmal jährlich die unvermutete Prüfung der Kasse.

§ 26

Prüfstelle für die Jahresrechnung

Prüfstelle für die Jahresrechnung ist das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Kleve.

§ 27

Prüfung und Entlastung

(1) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

– nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

– die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

– die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Verbandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Vorstandsvorsteher liegt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes nicht gedeckten Ausgaben des Haushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).

(3) Verbandsbeiträge sind Geldleistungen als öffentliche Abgaben.

(4) Einzelheiten der Erhebung und des Maßstabes (§ 27) der Beiträge werden in den von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, teilen die Mitgliedsverbände mit, ob und mit welchen voraussichtlichen Kosten Maßnahmen im Sinne von § 2 zu erwarten sind und beantragen die Übernahme der Finanzierung durch den Deichfinanzierungsverband.

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung sind die Einheitswerte oder entsprechende Ersatzwerte im Verbandsgebiet.

(2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein oder ein offensichtlich dem Verkehrswert unangemessener Einheitswert festgesetzt worden ist, werden von den Mitgliedsverbänden Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt. Der Vorstand kann hierfür allgemeine Maßstäbe in den Veranlagungsregeln bestimmen, an die die Mitgliedsverbände gebunden sind.

§ 30 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Insbesondere sind dem Verband rechtzeitig vor den Verbandsversammlungssitzungen, die über den Haushalt des Folgejahres entscheiden, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober jeden Jahres die jeweiligen Summen der Einheitswerte einschließlich der Ersatzwerte in den jeweiligen Polderflächen mitzuteilen.

(2) Alle 3 Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1999, werden die Mitgliedsverbände die zu diesem Zeitpunkt der Beitragsveranlagung zugrundeliegenden Einheitswerte und Ersatzwerte von Amts wegen überprüfen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 2 verletzt hat.

§ 31 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden mit je einer Hälfte am 1. Juli und am 1. Oktober eines Jahres fällig.

§ 32 Hebung der Beiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag, Mahngebühren, Zins- und Portokosten zu zahlen.

Diese werden wie Beiträge behandelt und sind nach Fristsetzung zu zahlen. Näheres regeln die Veranlagungsregeln.

§ 33 Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes werden

die Aufsichtsbehörde,
das Staatliche Umweltamt Krefeld,
die Landwirtschaftskammer Rheinland,
die Oberkreisdirektoren der Kreise Kleve und Wesel als Untere Wasserbehörden
eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Der Vorstand wird durch den Oberdeichinspektor beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

(3) Der Vorstandsvorsteher kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 34 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den am Verbandssitz erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen Neue Rhein-Zeitung und Rheinische Post. Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, daß die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegen-

stand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 35

Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichfinanzierungsverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur Aufnahme von Darlehen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38

Übergangsvorschrift

- (1) Folgende bisherige Hochwasserschutz aufwendungen im Polder werden vom Verband gemäß § 2 refinanziert:
 1. Sanierung des Banndeiches der Deichschau Hüthum,
 2. Sanierung der Hochwasserschutzmauer der Stadt Rees, 2. Bauabschnitt,
 3. Ausbau des Containerterminals Emmerich,
 4. bisherige Planungskosten für die Deichsanierungen.
- (2) Grundlage für die Refinanzierung der in Absatz 1 genannten Hochwasserschutz aufwendungen ist der jeweils valutierende Schuldenstand am 1. Januar 1996.
- (3) Die Refinanzierung beinhaltet auch die Erstattung von Zinsen für ab dem 1. Januar 1996 eingesetzte Eigenmittel der Mitgliedsverbände.

(4) Die bis zur Änderung dieser Satzung durch die Mitgliedsverbände aufgenommenen Darlehen werden auf den Deichfinanzierungsverband übertragen.

§ 39

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag

Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 312

411 Öffentliche Bekanntmachung der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 7. Dezember 1999

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 wird folgendes bekanntgegeben:

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. (RMR) hat in ihrem und dem Namen der N. V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij (RRP) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 9 der Verordnung über brennbarer Flüssigkeiten (VbF) und der Genehmigung nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Neubau der Düker unter dem Rhein zwischen Rheinberg-Wallach und Voerde-Spellen sowie angrenzender Leitungsabschnitte gestellt, damit die Mineralöl/Produktenfernleitungen außerhalb des ab dem Jahr 2002 zu erwartenden bergbaulichen Einflusses sicher betrieben werden können. Die Antragsunterlagen, in denen das Vorhaben dargestellt ist, sowie eine Untersuchung über mögliche Auswirkungen auf die Umwelt liegen gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NW) in der Zeit vom 3. Januar 2000 bis einschließlich 3. Februar 2000 zur Einsicht aus:

1. Im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde im Bürgerbüro von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr sowie samstags von 11.00 bis 13.00 Uhr).
2. Im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Planungsamt, Raum 247: montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 9 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG. NW kann sich jedermann zu dem Vorhaben bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 17. Februar 2000, äußern. Die Aussage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. a. Behörden oder bei der federführenden Behörde, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Uhlenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf, darzulegen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die federführende Behörde die Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Der Erörterungstermin wird auf Donnerstag, den

24. Februar 2000 ab 10.00 Uhr festgesetzt. Er findet in der Kreisverwaltung Wesel, Reeser Landstraße 31, Raum 144, statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Im Auftrag
Dr. Mildner

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 317

Kulturelle Angelegenheiten

412 Veränderung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 29. November 1999

URKUNDE über die Veränderung der Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel verläuft in der Straßenmitte der Stichstraße von der Düsseler Straße, südlich des noch zu errichtenden Kindergartens in das Neubaugebiet „Am Düsseler Tor“, verläuft in der Mitte des anschließenden Grüngürtels zur Alten Kölnischen Landstraße und folgt dieser weiter Richtung Süden.

Artikel 2

Die Häuser Hammerstein 17 und Hammerstein 19 in Wülfrath werden der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath zugeordnet.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1999

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Boecker

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 2. November 1999 von der Evangelischen Landeskirche Rheinland – Das Landeskirchenamt – beschlossene Veränderung der

Gemeindegrenze zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 29. November 1999

Bezirksregierung
Düsseldorf

Im Auftrag
Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 318

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

413 Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 10. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 2. Sitzung am Montag, den 20. Dezember 1999 – 11.00 Uhr – im Plenarsaal des Dienstgebäudes, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen, zusammen.

Tagesordnung:

1. Bildung und Besetzung von Ausschüssen
2. Stellungnahme der Verwaltung zum 2. Modernisierungsgesetz
3. Verabschiedung des bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Mitteilungen

Essen, den 1. Dezember 1999

Hanslothar Kranz
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 318

414 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19443126)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19443126 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2000 seine Rechte anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. November 1999

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 318

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach